

**Satzung
des
Tennisclubs
Grün-Weiß Bliesmengen-Bolchen**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name und Sitz	Seite 3
§2 Zweck des Vereins	Seite 3
§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen	Seite 3
§4 Jugendangelegenheiten	Seite 4
§5 Farben und Wappen	Seite 4
§6 Verbandszugehörigkeit	Seite 4
§7 Geschäftsjahr	Seite 4

II. MITGLIEDSCHAFT

§8 Mitgliedschaft	Seite 4
§9 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§10 Rechte der Mitglieder	Seite 5
§11 Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§12 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§13 Mitgliederbeiträge, Umlagen, Gebühren	Seite 6

III. ORGANE

§14 Organe des Vereins	Seite 6
§15 Mitgliederversammlung	Seite 7
§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§18 Vorstand	Seite 8
§19 Ehrenrat	Seite 9

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§20 Kassenprüfer	Seite 10
§21 Auflösung des Vereins	Seite 10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: TC Grün-Weiß Bliesmengen-Bolchen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist eingetragen: Gemeinde Mandelbachtal
66399 Bliesmengen-Bolchen
Im Auweg 7a
3. Der Verein wurde 1975 gegründet.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts St.Ingbert unter der Registernummer VR 94 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und anderer Sportarten.
3. Aufgaben des Vereins sind:
 - die aktive sportliche Betätigung aller Mitglieder,
 - die Errichtung und den Unterhalt einer Tennisanlage,
 - den Betrieb eines Clubheims,
 - die Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen,
 - die Ausbildung von sportlichen Übungsleitern und Trainern,
 - den Einsatz von sportlichen Übungsleitern und Trainern,
 - die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,
 - die Förderung der Jugend,
 - die Integration ausländischer Mitglieder,
 - der Einsatz von für die Doping- und Manipulationsfreiheit des Sports.
4. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.

§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterfreibeträge / Ehrenamtszuschüsse (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Saarländischen Tennisbund e. V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§4 Jugendangelegenheiten

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen, die mit einem eigenen Etat zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten ist.
2. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, den Jugendleitern sowie aus je einem – von den jugendlichen wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung (Abteilungsjugendversammlung) zu wählenden – Vertreter der Jugend (Jugendsprecher).
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§5 Farben und Wappen

1. Die Farben des Vereins sind: „Grün“ und „Weiß“.
2. Das Wappen zeigt einen Schild, worauf sich ein Tennisspieler befindet. Außerdem findet sich im Wappen das Gründungsjahr und die Buchstaben „BMB“ wieder.

§6 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Landessportverbandes und des Saarländischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Saarländischen Tennisverbandes als verbindlich an.

§7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

II. MITGLIEDSCHAFT

§8 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern:
Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Passiven Mitgliedern
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen. Sie sind Förderer des Vereins.
3. Jugendmitgliedern
Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein und den Tennissport verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden.
2. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
3. Der Vorstand beschließt innerhalb von vier Wochen über den Aufnahmeantrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

4. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
6. Bei Aufnahmesperre kann sich der Antragsteller auf die Warteliste für das folgende Jahr setzen lassen.
7. Die Rechte aus der Mitgliedschaft beginnen mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
8. Eine Probemitgliedschaft für die Dauer eines Geschäftsjahres ist möglich. Mit Ablauf der Probemitgliedschaft muss die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft durch das Mitglied auf Probe beantragt werden.
9. Dem neuen Mitglied sind eine Vereinssatzung sowie die Platz- und Spielordnung auszuhändigen bzw. in elektronischer Form zu übermitteln.
10. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.

§10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Mitglieder unter 18 Jahren. Das passive Wahlrecht setzt Volljährigkeit voraus.
2. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form (physisch oder digital) zu unterbreiten.
3. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, über den Jugendwart Anträge in schriftlicher Form (physisch oder digital) zu stellen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Spielanlagen im Freien und die Übungseinrichtungen des Vereins unter Beachtung der Platz- und Spielordnung und sonstiger Anforderungen zu benutzen. Gleiches gilt für das Clubhaus und dessen Einrichtungen.
7. Passive Mitglieder / Fördermitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Außenanlagen entsprechend den Regelungen der geltenden Spielordnung nutzen. Bei darüberhinausgehender Nutzung erfolgt eine automatische Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft.

§11 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie sind verpflichtet, die darauf beruhenden Anordnungen und Maßnahmen zu befolgen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Gesetzesverstoß vor.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und den Zweck des Vereins zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind zu den festgelegten Beitragszahlungen bis spätestens 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres und zur Zahlung festgelegter Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder einvernehmlicher Aufhebung.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen trotz einschlägiger Abmahnung wiederholt verstößt,
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins,
 - bei strafrechtlicher, ehrenrühriger Verurteilung.
- 3.1 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.2 Der Vorstand hat dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.3 Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreiben schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen binnen 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.
- 3.5 Hebt der Vorstand seine Entscheidung nach erneuter Prüfung binnen 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde nicht auf, so hat er den Vorgang unverzüglich dem Ehrenrat; sofern dieser besteht; zur Entscheidung vorzulegen.
- 3.6 Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Der Vorstand kann Abweichendes bestimmen

§13 Mitgliederbeiträge, Umlagen, Gebühren

1. Die Jahres- und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Voraus für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Alle Beiträge sind im Voraus, die Jahresmitgliederbeiträge bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Auf die bis zum 15. April nicht gezahlten Jahresbeiträge (Beitragsteile) ist ein Zuschlag von 5 % zu zahlen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres lässt die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr unberührt. In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Erhebung des Beitrages absehen, Ermäßigungen oder Stundung genehmigen, oder besondere Vereinbarungen treffen.
3. Im Zuge moderner Zahlungsabwicklungen ist die Beitragszahlung durch Abbuchung durch den Verein vorzusehen. In diesem Falle ist das schriftliche Einverständnis des zahlungspflichtigen Mitgliedes einzuholen.
4. Vor der Ableistung eines Arbeitsdienstes bzw. von der Erhebung eines hierfür festgesetzten finanziellen Ausgleichsbetrages sind passive Mitglieder, Mitglieder des Ehrenrates, Ehrenmitglieder, beitragsfreie Mitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Mitglieder ab dem vollendeten 80. Lebensjahr befreit.
5. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

III. ORGANE

§14 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Ehrenrat (optional)
2. Voraussetzung für die Wahl zu einem Mitglied im Vorstand oder Ehrenrat ist die Mitgliedschaft im Verein.
3. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Ämterhäufung ist möglich.

§15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie hat insbesondere das alleinige Entscheidungsrecht über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag aus den eigenen Reihen den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Ehrenrat.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands. Eine Gesamtentlastung ist möglich.
6. Das Nähere regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

§16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zeitnah nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs, statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Gäste können zugelassen werden.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der vorläufigen Tagesordnung durch E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen. Die Einberufung muss mindestens zwanzig Kalendertage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll. Maßgebend ist die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung gilt das Datum der Versendung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von zwanzig Tagen einberufen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels / der Veröffentlichung.
4. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe (Vorstand, Ehrenrat)
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr
 - Behandlung von Anträgen
5. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge werden vom Vorstand unverzüglich im Clubhaus an geeigneter Stelle öffentlich zugänglich gemacht. Soweit sie rechtzeitig vor Versendung der Einladung vorliegen, sind sie in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen und mit der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht bewertet.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der offenen Abstimmung von einem Zehntel (1/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.

8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder. Der Beschluss muss mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus zwingenden Gründen (z.B. fortgeschrittene Tageszeit) vom Versammlungsleiter unterbrochen werden. Sie ist innerhalb einer angemessenen Frist, die den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten soll, fortzusetzen. Zeitpunkt und Ort für die Fortsetzung der Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fortsetzung durch E-Mail oder per Brief bekannt gegeben werden.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand in folgenden Fällen einberufen werden:
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag des Ehrenrates; sofern dieses Gremium eingesetzt ist,
 - auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung entweder durch E-Mail oder per Brief (es gelten die gleichen Vorgaben, die auch für eine ordentliche Mitgliederversammlung bindend sind). Die Einberufung muss mindestens zwanzig Kalendertage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrags behandelt werden
4. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied des Vorstands, des Ehrenrates, oder eines Kassenprüfers oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses abzuwählen, muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§18 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Presse- und Schriftwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Zeugwart
 - dem Verantwortlichen für Digitales
 - bis zu 3 Beisitzern (diese Positionen müssen jedoch nicht zwingend besetzt werden)
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand als geschäftsführender Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand hat das Recht fachbezogene Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

5. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen (laufende) Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.
8. Planmäßige Ausgaben unter 5.000 € benötigen die Zustimmung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu einem Betrag von 10.000 € nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit bestimmen. Darüberhinausgehende außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über die Eingehung von auf Dauer angelegten Vertragsverhältnissen hat der gesamte Vorstand zu beschließen.
9. Die Vorstands- und Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied geleitet.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Der Vorstand muss pro Quartal eine Vorstandssitzung einberufen. Bei Dringlichkeit können Vorstandssitzungen kurzfristig einberufen werden.
12. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Vorstands verlangt wird.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Ehrenrat innerhalb von drei Wochen ein Ersatzmitglied, welches bis zur Neuwahl in die Stellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes rückt. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheiden. Scheidet der Vorsitzende aus, so rückt sein Stellvertreter in die Position des Vorsitzenden nach. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder einzuberufen.
14. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
15. Der Vorstand legt die Platz- und Spielordnung fest.

§19 Ehrenrat

1. Die Bildung des Ehrenrates ist optional und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfügbarkeit geeigneter Mitglieder.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Ehrenrats sein.
3. Mitglieder des Ehrenrats sollen die Ehrenvorsitzenden und sonstige langjährige verdiente Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen aus ihrer Mitte den Ehrenvorsitzenden.
5. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
6. Der Ehrenrat ist zuständig:
 - In Fällen des §12 Abs. 3.
 - Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.
 - Disziplinarangelegenheiten

7. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Vorstandes und der Beteiligten und teilt sie ihnen mit. Er ist berechtigt, Handlungen oder Unterlassungen zu fordern und Auflagen zu machen, die ihm zur Beilegung des Streites oder zur Wiedergutmachung erforderlich erscheinen.
8. Die Beratungen des Ehrenrates sind vertraulich.
9. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§20 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer zwei Geschäftsjahres gewählt.
2. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Sie haben auch das Recht, die Buchungsunterlagen aller Abteilungen zu prüfen. Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Sie erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigten Ausgaben.
3. Unstimmigkeiten sind dem Vorstand unmittelbar zu melden und zu dokumentieren. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzulegen.
4. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar.

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so beruft der Vorstand eine andere Mitgliederversammlung nach Ablauf von 2 Wochen ein. Diese ist dann beschlussfähig, ohne dass die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung ist geheim.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Saarländischen Tennisbund e. V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Bliesmengen-Bolchen, den 10.03.2023